

***Kinder sind ein Geschenk.***

***Sie sind unsere Zukunft.***

***Wir arbeiten dafür.***

## **JUGENDORDNUNG**

**des Suchsdorfer Sportverein von 1921 e.V.**

### **§ 1**

#### **Zugehörigkeit zur Vereinsjugend**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendausschusses bilden die Vereinsjugend im Suchsdorfer SV.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

Der / Die Jugendleiter/in als Mitglied des Vorstandes leitet die Jugendvollversammlung und ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Jugendausschusses.

Er / Sie ist in beiden Organen stimmberechtigt.

## **§ 4**

### **Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal und mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung statt. Zur Einberufung gilt § 8 Abs. III der Satzung des SSV entsprechend.

#### Aufgaben:

- Bericht des / der Vereinsjugendleiters/in
- Vorschlagsrecht für die Mitgliederversammlung zur Wahl des / der Vereinsjugendleiters/in als Vorstandsmitglied
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der Schwerpunkte der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung

#### Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

#### Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

#### Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern sowie vom Jugendausschuss der Vereinsjugend gestellt werden.

## **§ 5**

### **Jugendausschuss**

#### Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an: der / die Vereinsjugendleiter/in als Vorsitzende/r und

mindestens 2 und maximal 6 Vereinsmitglieder, die entweder nach § 4 Abs. IV der Jugendordnung stimm- und wahlberechtigt sind oder sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres für die Interessen der Vereinsjugend einsetzen möchten. Der Jugendausschuss bestimmt aus seinem Kreis eine/n Stellvertreter/in, der / die die Vereinsjugend in den Sitzungen des Lenkungsausschusses vertritt für den Fall der Verhinderung des / der Jugendleiters/in. Weitere Vertretungsfälle kann der Jugendausschuss in einer Geschäftsordnung regeln. Die Mitglieder des Jugendausschusses sollen verschiedenen Abteilungen angehören.

#### Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein.
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins bei Jugendveranstaltungen der Verbände
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an die jeweils zuständigen Gremien des Vereins.
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit

#### Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zeitlich befristet zu berufen.

## **§ 6**

### **Gültigkeit; Änderung der Jugendordnung**

Der Vorstand erstellt gem. § 15 Abs. I der Satzung des SSV eine Jugendordnung. Die Jugendvollversammlung berät und beschließt die vom Vorstand erstellte Jugendordnung. Sie berät und beschließt Änderungsanträge zur Jugendordnung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand berät die Änderungsanträge und berücksichtigt sie nach seinem Ermessen.  
Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jugendordnung nach § 15 Abs. II der Satzung.

## **§ 7**

### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.